

Newsletter 10 | 2021

# Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



## Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Hinweis- und Warnpflichten von Beratern gemäß § 102 StaRUG	S. 04
Praxisfall: Die (Schenkungs-) Anfechtung im Fall P&R	S. 06
Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Welches Insolvenzrecht gilt?	S. 08
KONTAKT	S. 10

### Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Jochen Rechtmann

## Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

unser Oktober-Newsletter beinhaltet drei aktuelle und relevante Themen:

- **Hinweis- und Warnpflichten von Beratern gemäß § 102 StaRUG:** In meinem Beitrag erhalten Sie einen Überblick, welche neuen Anforderungen durch das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) an Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer gestellt werden.
- **Praxisfall: Die (Schenkungs-) Anfechtung im Fall P&R.** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski beleuchtet am Beispiel des Insolvenzverfahrens der P&R-Gesellschaften die Rechtslage für betroffene Anleger.
- **Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Kann man der deutschen Insolvenzanfechtung entkommen?** Rechtsanwalt Daniel Eckart erläutert, welches Insolvenzrecht bei grenzüberschreitenden Insolvenzanfechtungen anwendbar ist.

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre

Ihr Jochen Rechtmann

# Hinweis- und Warnpflichten von Beratern gemäß § 102 StaRUG

## I. Einleitung

Beim überwiegenden Teil aller Insolvenzen liegt eine Insolvenzverschleppung von mehr als einem Jahr vor. Dies galt schon zu Zeiten der Konkursordnung und besserte sich weder durch die Einführung der Insolvenzordnung noch durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene ESUG. Am 01.01.2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Finanzverbindlichkeiten außerhalb eines Insolvenzverfahrens durch einen mit qualifizierter Mehrheit der betroffenen Gläubiger angenommenen und gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplan in der Weise zu strukturieren, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit nachhaltig abgewendet und eine Fortführung des Unternehmens damit ermöglicht wird. Andererseits statuiert es in § 1 für die Mitglieder der Geschäftsleitung die Pflicht, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Flankierend dazu verpflichtet es in § 102 die mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Unternehmen befassten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rechtsanwälte, die Geschäftsleiter des Unternehmens auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes und die daran anknüpfenden Organpflichten hinzuweisen.

## II. Vertragliche Haftung des Abschlusserstellers wegen mangelhafter Bilanzerstellung

In einer Entscheidung vom 26.01.2017, IX ZR 285/14 bejahte der BGH erstmals eine Haftung des Steuerberaters für Schäden aus einer Insolvenzverschleppung wegen mangelhafter Bilanzerstellung. Die betreffende Entscheidung gründete auf dem Argument, der Steuerberater verstoße gegen seine Verpflichtung aus dem der Erstellung des Jahresabschlusses zugrundeliegenden Mandatsvertrag, wenn er im Jahresabschluss Fortführungswerte ansetze, obwohl dies wegen Eintritts der Insolvenzreife gem. § 252 Abs. 1 HGB nicht mehr zulässig sei. Ein entsprechender Jahresabschluss weise Mängel auf, die zur Haftung des Bilanzerstellers führen könnten, wenn er angesichts einer bestehenden Insolvenzreife zu Unrecht von Fortführungswerten ausgehe. Den insoweit erweiterten Pflichtenkreis des Steuerberaters hat der BGH in folgenden Grundsätzen umrissen:

„Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung

stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.“

Damit begründete der BGH zugleich eine den Steuerberater bereits in seinem allgemeinen Beratungsmandat treffende Verpflichtung, Hinweisen auf Umstände aktiv nachzugehen, die auf eine Insolvenzreife des Unternehmens hindeuten und damit einer Bilanzierung zu Fortführungswerten entgegenstehen könnten.

## III. Gesetzliche Kodifizierung von Hinweis- und Warnpflichten in § 102 StaRUG

In § 102 StaRUG hat der Gesetzgeber die vom BGH herausgearbeiteten Hinweis- und Warnpflichten von Beratern kodifiziert und konkretisiert. Danach sind sie immer dann verpflichtet, die Geschäftsleiter auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes hinzuweisen und sie über die daran anknüpfenden Pflichten aufzuklären, wenn offenkundige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines entsprechenden Insolvenzgrundes vorliegen und die Berater annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. Auf die Frage, wann entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird man auf die von der Rechtsprechung hierzu aufgestellten Grundsätze zurückgreifen können.

Danach liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Insolvenzgrundes vor, wenn

- das Unternehmen die zur Finanzierung seines Betriebs notwendige Liquidität nicht oder nur teilweise aufbringen kann
- die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufweisen oder
- die bilanziell überschuldete Gesellschaft über keine stillen Reserven verfügt.

Im Ergebnis muss man davon ausgehen, dass die nunmehr gesetzlich geregelten Hinweis- bzw. Warnpflichten der Berater bzgl. etwaiger Indizien für den Eintritt eines



Insolvenzgrundes früher eintreten als die Verpflichtung zum Ansatz von Liquidationswerten im Jahresabschluss, nämlich bereits dann, wenn der Steuerberater Kenntnis von den Indizien erlangt.

#### IV. Rechtsfolgen / Verteilung der Darlegungs- und Beweislast

Liegt nach diesem Maßstab eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beraters vor, haftet er ggf. für den Schaden, welcher der Insolvenzmasse dadurch entstanden ist, dass der Insolvenzantrag nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich innerhalb von längstens drei Wochen nach pflichtgemäßer Belehrung durch den Steuerberater über den Eintritt des Insolvenzgrundes gestellt wurde.

Im Rahmen der prozessualen Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruchs muss der klagende Insolvenzverwalter darlegen und ggf. beweisen, dass bzw. weshalb der Berater seine Pflichten aus dem Beratungsmandat objektiv verletzt hat. Sofern ihm dies gelingt, wird schuldhaftes Handeln des Beraters vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Ihm obliegt daher gegebenenfalls darzulegen und zu beweisen, warum er nicht schuldhaft, sondern mit der gebotenen Sorgfalt eines Beraters gehandelt hat.

Demgegenüber muss der klagende Insolvenzverwalter wiederum darlegen und beweisen, dass und in welcher Höhe die Pflichtverletzung des Beraters die schadensstiftende Verzögerung der Insolvenzantragstellung zumindest mitverursacht hat. Hinsichtlich der Höhe des verursachten Schadens kommt ihm die Beweiserleichterung gem. § 287 ZPO zugute.

#### V. Auswirkungen auf die Praxis

Zukünftig wird in Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kapitalgesellschaften die Prüfung der Einhaltung von Warnpflichten gemäß § 102 StaRUG unter Berücksichtigung der letzten Jahresabschlüsse zum Standardprogramm jedes Insolvenzverwalters gehören. In diesem Zusammenhang wird der Insolvenzverwalter auch prüfen, wann der Berater im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses Kenntnis von ernsthaften Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes erlangt hat und ob der Berater seinen daraus resultierenden Hinweis- bzw. Warnpflichten unverzüglich nachgekommen ist.

Vor diesem Hintergrund sollte jeder mit der Erstellung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft beauftragte Berater im eigenen Interesse auf die Erstellung einer Fortführungsprognose bestehen, wenn ihm im Rahmen der auftragsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses oder sonstiger Tätigkeiten Umstände bekannt werden, aus denen auf den Eintritt einer Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzantragsgrundes geschlossen werden kann. Kann er eine – formal ordnungsgemäße und inhaltlich plausible – Fortführungsprognose zu gegebener Zeit vorlegen, so kann er damit den Vorwurf einer Verletzung seiner Pflichten aus § 102 StaRUG entkräften.

Andernfalls sollte er die Mitglieder der Geschäftsleitung unverzüglich darüber informieren, dass aus seiner Sicht ein Insolvenzgrund vorliegen könnte und welche Pflichten dies für die Geschäftsleitung nach sich zieht. Diesen Hinweis sollte er schriftlich dokumentieren.

## Die (Schenkungs-) Anfechtung im Fall P&R

### I. Was bisher geschah

Im Jahr 2018 wurde über das Vermögen der in Deutschland ansässigen P&R-Gesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schaden wird seither auf rund 3,2 Milliarden Euro geschätzt. Die auch heute noch medial begleiteten Insolvenzverfahren brachten zutage, dass von den rund 1,6 Millionen Containern nur rund 618 Tausend Frachtboxen tatsächlich existieren. Die insgesamt 54.000 betroffenen Investoren zeichneten circa 80.000 Einzelverträge und wurden zur Anmeldung ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren aufgefordert. Im weiteren Verlauf bestritt der Insolvenzverwalter die von ihm zunächst vorausgefüllten Forderungsanmeldungen, welche die investierten Anleger unterzeichnet zurückschicken mussten.

Mit der überwiegenden Mehrheit der Anleger konnten die bestellten Insolvenzverwalter ein Einvernehmen über die Forderungshöhe herstellen. Zeitgleich überließen die Insolvenzverwalter den Anlegern auch ein weiteres als „Hemmungsvereinbarung“ überschriebenes Schriftstück. Die Vereinbarung sieht eine Hemmung der Verjährung etwaiger Ansprüche bis zum 31.12.2023 vor. Rund 108.000 der insgesamt 114.000 Hemmungsvereinbarungen wurden von den Anlegern an die Insolvenzverwalter zurückgeschickt.

Die rund 6.000 Anleger, die bislang eine Hemmungsvereinbarung nicht unterzeichneten, sehen sich nunmehr der Zahlungsaufforderung durch die Insolvenzverwalter ausgesetzt. Sowohl Mietzahlungen als auch Rückkaufswerte sowie als Restmieten bezeichnete Zahlungen sollen die betroffenen Anleger nunmehr zurückzahlen. Gestützt wird der Anspruch auf § 134 InsO, die sogenannte Schenkungsanfechtung. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, dass von dem Betreiben eines Schneeballsystems auszugehen sei. Auch seien – so die Insolvenzverwalter – die Investoren niemals Eigentümer der Container geworden.

### II. Hoffnung für Investoren bringt das OLG München

Die Zahlungsaufforderungsschreiben des Insolvenzverwalters sind den 6.000 Anlegern vor wenigen Tagen zugegangen. Unberücksichtigt ließ der Insolvenzverwalter jedoch eine Entscheidung des OLG München. Das OLG München hat die Berufung des Insolvenzverwalters gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München I zurückgewiesen. D. h. der Insolvenzverwalter



Rechtsanwalt Sascha Borowski

unterlag schon vor dem Landgericht München I mit der Rückforderung der Anfechtungsansprüche.

Das Landgericht München I und ihm folgend das Oberlandesgericht München negieren eine unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 InsO, die jedoch eine Anspruchsvoraussetzung ist.

Weder der Rückkaufpreis noch die Tagesmietzinsen stellen, so das Gericht, eine unentgeltliche Leistung dar. Sowohl die Zahlung des Rückkaufpreises als auch die Tagesmietzinsen seien eine Verpflichtung der P&R-Gesellschaften aus dem mit den Anlegern geschlossenen Kauf- und Verwaltungsvertrag. Die investierten Beträge sowie die Überlassung der Verwaltung der Container an die P&R-Gesellschaften seien die vertraglich vereinbarte Gegenleistung für die Zahlung der Mieten und Rückkaufswerte.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München erfolgte im Rahmen eines Beschlusses nach § 522 ZPO. Mitunter können Anleger in Einzelfällen auch die Entreichung, § 143 Abs. 2 InsO, einwenden.

### III. Fazit: Die Rechte der Investoren wurden gestärkt

Die Rechtslage ist zwar höchstrichterlich noch nicht geklärt, richtungsweisend ist aber die Entscheidung des Oberlandesgerichts München. Keinesfalls kann von einer eindeutigen Rechtslage zu Gunsten des Insolvenzverwalters gesprochen werden.

Ob ein Klageverfahren sinnvoll ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Mit der Entscheidung des OLG München wurden die Rechte der Investoren gestärkt.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren

# Laden Sie unseren kostenlosen Unternehmensflyer herunter.

<https://www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/>

## Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Welches Insolvenzrecht gilt?

Mit der Insolvenzanfechtung können Rechtshandlungen, welche die Gläubiger benachteiligen, im zeitlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzantrag rückgängig gemacht werden. Ziel ist die Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger, denen die Erlöse aus der Insolvenzanfechtung zugutekommen sollen. Die Insolvenzanfechtung ist auch den Rechtsordnungen anderer Länder nicht fremd. Im Einzelfall können aber Rechtshandlungen, die nach der deutschen Insolvenzordnung anfechtbar wären, in einem anderen Land nicht der Insolvenzanfechtung unterliegen. Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen stellt sich daher regelmäßig die Frage, welches Insolvenzanfechtungsrecht maßgeblich ist und insbesondere, welches Anfechtungsrecht für die Beteiligten vorteilhafter ist. Häufig lautet die Frage auch konkret: **Kann man der deutschen Insolvenzanfechtung entkommen?**

### I. Ausgangslage

Das **deutsche Insolvenzanfechtungsrecht** gilt im internationalen Vergleich als eher weitreichend. Die Anfechtungstatbestände sind vielfältig und werden bis hin zum Bundesgerichtshof **oftmals zugunsten der Insolvenzverwalter** ausgelegt. An dieser Situation haben auch die am 05.04.2017 in Kraft getretenen Neuerungen im Insolvenzanfechtungsrecht nichts Wesentliches geändert. Bei der Rückabwicklung gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen ist der Insolvenzverwalter damit in der Regel im Vorteil, zumindest in Deutschland. Unverändert versuchen Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung berechnete Zahlungen für erbrachte Leistungen zurückzufordern, wenn der Kunde später in die Insolvenz geht. Der Insolvenzverwalter ist gesetzlich zur Insolvenzanfechtung verpflichtet und - da sich sein Honorar auch am Erfolg seiner Anfechtungsmaßnahmen orientiert - nachhaltig motiviert. Daher steigt die Zahl der Anfechtungen, gerade weil die Zahl der Unternehmensinsolvenzen bislang auf niedrigem Niveau liegt. Die Risiken der Insolvenzanfechtung sollten daher rechtzeitig und so weit wie möglich minimiert werden.

### II. Insolvenzanfechtung bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22.04.2021 (C-73/20) eröffnet Unternehmen zumindest bei grenzüberschreitenden Insolvenzanfechtungen in engen Grenzen die **Wahl**, welches Insolvenzrecht gelten soll.



Rechtsanwalt Daniel Eckart

- Grundsätzlich richtet sich die Insolvenzanfechtung nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden, § 7 Abs. 1 und 2 EulnsVO. Ein Insolvenzverwalter wird daher von diesem Grundsatz ausgehen.
- Ausnahmen von der Regel hat der Anfechtungsgegner darzulegen und zu beweisen.

Denn das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung gilt nicht uneingeschränkt. Wenn die angefochtene Zahlung auf einem Vertrag beruht, der dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegt, kann eine Insolvenzanfechtung ausgeschlossen sein. Der Anfechtungsgegner kann einwenden, dass für die angefochtene Rechtshandlung das Recht eines anderen Mitgliedsstaates maßgeblich und dass diese Handlung in keiner Weise nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates angreifbar ist. Gelingt es dem Anfechtungsgegner diesen Einwand nachzuweisen, ist eine Insolvenzanfechtung nach deutschem Recht bzw. nach dem jeweiligen Recht des Staates der Verfahrenseröffnung ausgeschlossen.

### III. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Die konkrete Anwendung dieser Regelung ist noch nicht endgültig geklärt. Der EuGH hat mit seiner jüngsten Entscheidung die Anwendung aber zumindest für Vertragserfüllungshandlungen präzisiert, selbst wenn die Zahlung von einer nicht am Vertrag beteiligten Partei geleistet wurde.





#### Fallbeispiel:

Ausgangspunkt der Entscheidung des EuGH war die Anfechtung von Zahlungen, die zur Erfüllung eines Vertrags zwischen einer deutschen und einer niederländischen Gesellschaft bestimmt waren. Der Vertrag unterlag niederländischem Recht. Der Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag wurde aber nicht von der Vertragspartei erfüllt, sondern von einer deutschen Konzerngesellschaft der deutschen Vertragspartnerin. Der Insolvenzverwalter der deutschen Konzerngesellschaft beanspruchte von der niederländischen Gesellschaft die Rückerstattung der Zahlung. Die Anfechtungsgegnerin wendete ein, die Zahlung unterliege niederländischem Recht und sei nach niederländischem Recht nicht anfechtbar.

Die Klage ging vor deutschen Gerichten durch die Instanzen. Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 23.01.2020 – ZR 94/19) zur Auslegung des Art. 16 EulnsVO gab der EuGH dem Einwand der niederländischen Beklagten statt. Die Erfüllungshandlungen könnten nicht nach dem deutschen Recht angefochten werden. **Entscheidend** sei, dass die Zahlung auf einen Vertrag geleistet worden war, der niederländischem Recht unterlag. Das **Vertrauen** eines solchen (niederländischen) Zahlungsempfängers, nicht nach

weitreichenderem mitgliedstaatlichen Anfechtungsrecht verurteilt zu werden, sei **schutzwürdig**. Ein solcher Zahlungsempfänger könne nicht absehen, in welchem Mitgliedstaat Insolvenzverfahren seiner Vertragspartner eröffnet würden und welche ihm unbekanntes Anfechtungsregelungen dort anwendbar sein könnten. Das gelte selbst dann, wenn der Leistende nicht Vertragspartei, sondern eine an sich unbeteiligte Konzerngesellschaft sei.

#### IV. Fazit

Der Zahlungsempfänger kann sich demnach in der Insolvenz des Zahlenden grundsätzlich auch damit verteidigen, dass **die Leistung nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht nicht anfechtbar** sei. Vor diesem Hintergrund kann es insbesondere bei einem wirtschaftlich angeschlagenen Vertragspartner vorteilhaft erscheinen, den Vertrag einer Rechtsordnung zu unterwerfen, die geringere Anfechtungsmöglichkeiten vorsieht. Im Einzelfall kann das bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen sinnvoll sein. Der EuGH hat aber bereits klargestellt, dass § Art 16 EulnsVO dann nicht anwendbar sei, wenn das fremde Recht in missbräuchlicher Weise gewählt worden sei (EuGH, Urteil v. 8. Juni 2017 – C-54/16). Das wäre beispielsweise der Fall, wenn zwei deutsche Vertragspartner für einen Vertrag die Geltung des Rechts eines anderen Mitgliedstaates vereinbaren würden, um eine Insolvenzanfechtung zu vermeiden.

## Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



### Düsseldorf

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf  
T 0211 828977200



### Berlin

Lietzenburger Straße 75  
10719 Berlin  
T 030 814521960



### Frankfurt

Westendstraße 16-22  
60325 Frankfurt am Main  
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



## Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?  
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne  
für Sie da.



**Robert Buchalik**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



**Dr. Utz Brömmekamp**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



**Dr. Jasper Stahlschmidt**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



**Jochen Rechtmann**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf

**T +49 211 828977200**

**E [rechtsanwaelte@bbr-law.de](mailto:rechtsanwaelte@bbr-law.de)**